

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0237/2010

Auskunft erteilt:

Herr Treutler

Ruf:

492 50 26

E-Mail:

Treutler@stadt-muenster.de

Datum:

22.03.2010

Betrifft

Antrag der SPD-Fraktion an den Rat Nr. A-R/0034/2010 vom 09.03.2010: Umzugsaufforderungen einstellen - Wohnraum schaffen!

Beratungsfolge

28.04.2010 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Das in der Begründung dargestellte leistungsrechtliche Verfahren bei nicht angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII wird zur Kenntnis genommen. Um die Angebotslage preisgünstiger Wohnungen insbesondere für Alleinstehende und für größere Familien mit Kindern zu erfassen und insoweit ggf. erforderliche gezielte Maßnahmen zur Angebotsverbesserung zu entwickeln, wird die Verwaltung beauftragt, in Abstimmung mit dem Arbeitskreis Wohnen einen konkretisierten Verfahrensvorschlag zu entwerfen und den zuständigen Fachausschüssen bis Ende 2010 vorzulegen .

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den o. g. Beschlussvorschlag keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

1. Inhalt des Antrags

Mit ihrem Antrag Nr. A-R/0034/2010 (Anlage) problematisiert die SPD-Fraktion die, zumal vor dem Hintergrund des lokalen Wohnungsmarkts in Münster, begrenzte Reichweite der leistungsrechtlichen Möglichkeit nach dem SGB II und SGB XII, im Einzelfall nicht angemessene Aufwendungen für die Unterkunft durch einen Wohnungswechsel zu senken.

2. Leistungsrechtliche Bestimmungen

Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder nach dem SGB XII hat, wer den eigenen (notwendigen) Lebensunterhalt nicht allein bestreiten kann, insbesondere nicht aus Erwerbseinkommen oder anderen Einnahmen, nicht aus Vermögen oder aus Einkommen

bzw. Vermögen anderer Personen, zum Beispiel Familienangehöriger. Dem für den eigenen Lebensunterhalt erforderlichen Betrag (dem sog. Bedarf) werden die eigenen Einnahmen und anderen vorhandenen Mittel gegenübergestellt. Ist der Bedarf höher als die vorhandenen Mittel, entspricht diese Differenz dem Leistungsanspruch, sofern keine gesetzlichen Ausschlussgründe oder Einschränkungen entgegenstehen.

Der notwendige Lebensunterhalt eines Monats setzt sich üblicherweise aus drei Einzelposten zusammen: aus der Regelleistung nach dem SGB II bzw. dem Regelsatz nach dem SGB XII für jede Person, außerdem aus den Kosten der Unterkunft (= Aufwendungen für die Wohnung) sowie aus den Heizkosten; weitere Posten, z. B. Mehrbedarfe für bestimmte Personengruppen, kommen, je nach Situation im konkreten Einzelfall, hinzu.

Die Kosten der Unterkunft sind im Rahmen der Bedarfsermittlung grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen den im konkreten Einzelfall angemessenen Umfang, werden sie in voller Höhe allerdings nur solange, in der Regel bis zu 6 Monaten, anerkannt, als es den Berechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Kosten auf die angemessene Höhe zu reduzieren (§§ 22 I S. 3 SGB II, 29 I S. 2 SGB XII).

Ungeachtet des bisherigen Lebensstandards im Einzelfall sind Aufwendungen für die Unterkunft angemessen, wenn sie, in Abhängigkeit von der nach Größe der Familie bzw. Bedarfsgemeinschaft maximal berücksichtigungsfähigen Wohnfläche, dem unteren Preissegment (= etwa dem unteren Drittel) des lokalen Mietpreinsniveaus am aktuellen Wohnort entsprechen. Für die Ermittlung der angemessenen Beträge werden in Münster die Werte des örtlichen Mietspiegels sowie der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für die Abteilung 04 (Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe) herangezogen. Das Produkt beider Faktoren (Fläche mal angemessene Miete inkl. ‚kalte‘ Betriebskosten pro m² [geringere Beträge bei Wohnungen mit erheblichen Mängeln]) bildet den Richtwert, bis zu dessen Höhe die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft stets angemessen sind (Ermittlung der sog. abstrakten Angemessenheit anhand der Produkttheorie, s. BSGE vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R). Übersteigen die Kosten diesen Umfang nicht, werden sie ohne zeitliche Begrenzung in vollem Umfang als Teil des notwendigen Lebensunterhalts berücksichtigt.

Soweit die tatsächlichen Aufwendungen den maßgeblichen Richtwert jedoch übersteigen und ein Abweichen (z. B. ein höherer Flächenbedarf aufgrund besonderer individueller Lebensumstände) nicht in Betracht kommt, sehen beide Gesetze insbesondere zwei Möglichkeiten vor, Kosten der Unterkunft zu reduzieren: Wohnungswechsel (Umzug in eine Wohnung mit angemessenen Aufwendungen) und Untervermietung. Stadt Münster und AMS weisen Leistungsberechtigte in diesen Fällen schriftlich darauf hin, dass

- die Kosten den angemessenen Umfang übersteigen,
- bis zu welchem Umfang Kosten angemessen sind und
- dass die Kosten nur solange (in der Regel bis zu 6 Monate) übernommen werden, als es weder möglich noch zumutbar ist, die Kosten durch einen Wohnungswechsel, durch Untervermietung oder auf andere Weise zu senken.

Dieser schriftliche Hinweis ist lediglich eine Information, kein Verwaltungsakt, der eine Kostensenkung bereits vollzieht. Auch die konkrete Weise, wie die Kosten gesenkt werden können oder sollen, schreibt diese Information nicht vor.

Eine Untervermietung muss tatsächlich (geeigneter Wohnungszuschnitt) und rechtlich (Erlaubnis des Vermieters bzw. der Vermieterin zur Untervermietung) möglich sein. Ebenso setzt ein Wohnungswechsel voraus, dass auf dem örtlichen Wohnungsmarkt des aktuellen Wohnorts Wohnungen mit angemessenen Aufwendungen (= bis zur Höhe der abstrakt angemessenen Richtwerte) tatsächlich verfügbar sind und die Kündigung des gegenwärtigen Mietvertrags innerhalb der Übergangszeit möglich ist. Dass geeignete Miet-Angebote tatsächlich verfügbar sind, muss grundsätzlich der Leistungsträger nachweisen, der jedoch konkrete Eigenrecher-

chen der Leistungsberechtigten verlangen kann, sofern sie sich auf fehlende Angebote berufen; insoweit haben dann die Leistungsberechtigten ihre Bemühungen und deren Erfolglosigkeit zu belegen.

Die Möglichkeiten zur Kostensenkung müssen auch unter individuellen Gesichtspunkten zumutbar sein. Bei einem Umzug bedeuten die damit üblicherweise verbundenen Belastungen allerdings nicht dessen Unzumutbarkeit. Im Einzelfall könnte ein Wohnungswechsel unzumutbar sein, wenn besondere Umstände, wie beispielsweise Gebrechlichkeit oder eine schwere Erkrankung, hinzukommen. Auch die Einbindung Leistungsberechtigter in ihr soziales Umfeld ist im Zusammenhang der Zumutbarkeitsprüfung von Belang; so kann ein Umzug in einen anderen Wohnort, der mit der Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, regelmäßig nicht verlangt werden. Gleichwohl ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht jede Änderung der Wohnsituation unzumutbar, insbesondere üblicherweise nicht Umzüge innerhalb des aktuellen Wohnorts, da sie im Regelfall nicht zu einer Aufgabe der bisherigen sozialen Beziehungen führen (BSGE vom 20.08.2009, B 14 AS 41/08 R).

3. Zur Problemrelevanz in Münster

Die Bestimmungen der §§ 22 I S. 3 SGB II, 29 I S. 2 SGB XII knüpfen an eine inhaltsgleiche Regelung des vormaligen Bundessozialhilfegesetzes an; im Rahmen der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) hatte die Stadt Münster daher auch vor 2005 nicht angemessene Kosten nur solange in vollem Umfang anerkannt, als eine Reduzierung auf einen angemessenen Umfang nicht möglich oder nicht zumutbar war. Mit Einführung des SGB II und des SGB XII Anfang 2005 haben Stadt Münster und AMS bei Neuansuchen zunächst auch jene Aufwendungen für die Unterkunft toleriert, die den angemessenen Umfang um bis zu 20 % überschritten. Dieser Zuschlag war insbesondere Zweckmäßigkeitserwägungen geschuldet, insofern gerade ein größerer Teil derer, die bis Ende 2004 Arbeitslosenhilfe erhalten hatten, in Wohnungen mit höheren Kosten wohnten; denn seinerzeit war es geboten, Verwerfungen im Zusammenhang mit dem Übergang zum neuen Leistungsrecht, insbesondere eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Umzügen zu vermeiden. Über die Auswirkungen dieser am 28.03.2007 aufgehobenen Zuschlagsregelung hat die Verwaltung den Ausschuss am 21.08.2007 und in weiteren Folgesitzungen unterrichtet.

Vom 01.04.2007 bis Anfang Februar 2010 haben 106 leistungsberechtigte Haushalte (davon 79 mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, 27 nach dem SGB XII) die zuvor nicht angemessenen Kosten für die Unterkunft durch einen Wohnungswechsel, 11 Haushalte durch Untervermietung senken können. Unter den ca. 13.000 leistungsberechtigten Haushalten waren Anfang Februar dieses Jahres 299, deren Aufwendungen für die Unterkunft nicht in vollem, sondern im auf den angemessenen Betrag gekürzten Umfang anerkannt waren. In diesen Zahlen lässt sich der Anteil jener Haushalte, die bis 2007 von dem zusätzlichen Zuschlag profitieren konnten, heute nicht mehr identifizieren.

Nach Auskunft der Leistungsgewährenden Stellen der AMS und des Sozialamts war und ist die Menge der Widersprüche gegen Entscheidungen zu Kosten der Unterkunft insgesamt niedrig: 2008 wurden 447 Widersprüche, vom 01.01. bis 27.04.2009 wurden 122 Widersprüche (AMS und Sozialamt) i. S. Kosten der Unterkunft erhoben, deutlich weniger als die Hälfte monierten die vom Leistungsträger anerkannte Höhe der laufenden Kosten. In der Folgezeit haben die Leistungsgewährenden Stellen keine andere Entwicklung registriert.

Nach den Erfahrungen des Sozialamts und der AMS decken die, auf der Basis des Mietspiegels 2009 kürzlich erneut überprüften und für einzelne Haushaltsgrößen angepassten, abstrakten Angemessenheitsgrenzen das untere Preissegment des lokalen Wohnungsmarkts bislang solide ab. Dessen ungeachtet wird im Rahmen der Prüfung, ob Kosten für die Unterkunft im Einzelfall gesenkt werden können, regelmäßig deutlich, dass die Verfügbarkeit preisgünstiger Wohnungsangebote besonders für Alleinstehende sowie für größere Familien mit Kindern zwar nicht verschlossen, jedoch offensichtlich begrenzt ist, ein Befund, auf den bereits die

Vorlage V/0695/2006 (Haushaltskonsolidierungsprogramm 2007 bis 2010 - Abschlussbericht der Firma Rödl & Partner, hier: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kosten der Unterkunft SGB II [...]) aufmerksam gemacht hatte.

4. Fazit, Hinweis und Verfahrensempfehlung

Nach den maßgeblichen leistungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 22 I S. 3 SGB II, 29 I S. 2 SGB XII müssen Stadt Münster und AMS die Aufwendungen für die Unterkunft jeweils auf Angemessenheit prüfen und, sofern die Kosten höher sind, die Perspektiven für die Leistungsberechtigten ausloten, die Aufwendungen zu senken. Der Antrag der SPD-Fraktion ist nicht darauf gerichtet, von der Prüfung und ggf. Durchsetzung von Kostensenkungsmaßnahmen bei nicht angemessenen Aufwendungen grundsätzlich abzusehen. Denn ein genereller Verzicht blendete die gesetzlichen Bestimmungen insoweit aus; für den Rechtskreis des SGB II könnte die mögliche Folge sein, dass der Bund seine Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 V ff. SGB II) jedenfalls im Umfang der Leistungsanteile kürzen könnte, die ohne weitere Prüfung für nicht angemessene Unterkunftskosten geleistet werden (BSGE vom 15.12.2009, B 1 AS 1/08 KL). Zudem kann die Bemessung der Angemessenheit von Unterkunftskosten auch sozialpolitisch von Belang werden, wenn bei Wohnungen mit Mängeln geringere Angemessenheitswerte anerkannt werden, um das Interesse des/der Vermieters/in zu stärken, Wohnungen wieder auf den regulären Wohnstandard zu bringen.

Sofern die (nicht angemessenen) Kosten im Einzelfall durch einen Umzug gesenkt werden können, muss diese Maßnahme wirtschaftlich sein. Mit einem Umzug können Kosten einhergehen, die der zuständige Leistungsträger ganz oder teilweise zu übernehmen hat. Dazu gehören neben den Kosten für den Umzug vor allem Wohnungsbeschaffungskosten. Auch bisher haben Stadt Münster und AMS davon abgesehen, Leistungsberechtigte zur Kostensenkung aufzufordern, soweit die Kosten der Unterkunft die angemessenen Kosten nur geringfügig übersteigen. Um insbesondere die Aufwendungen im Zusammenhang mit eigeninitiativer Wohnungssuche Leistungsberechtigter zu berücksichtigen, wird diese Toleranzgrenze von bisher 10 € pro Monat mit Wirkung ab April 2010 auf 15 € angehoben.

Um die Angebotslage preisgünstiger Wohnungen insbesondere für Alleinstehende und für größere Familien mit Kindern präziser abzubilden und insoweit ggf. erforderliche gezielte Maßnahmen zur Angebotsverbesserung zu entwickeln, empfiehlt die Verwaltung, in Abstimmung mit dem Arbeitskreis Wohnen einen konkretisierten Verfahrensvorschlag zu entwerfen, der dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung sowie dem Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft bis zum Jahresende 2010 vorgelegt wird.

In Vertretung

gez.
Paal
Stadtrat

Anlage: Antrag der SPD-Fraktion an den Rat Nr. A-R/0034/2010